

60

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Selters



**Bebauungsplan „In der Spilset“ in der Gemarkung Eisenbach;
hier: In-Kraft-Treten des geänderten Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetz-
buch.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 12. Juli 2004 ge-
mäß § 10 Abs. 1 BauGB die Änderung des o. g. Bebauungsplanes als Satzung be-
schlossen.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in
Kraft.

Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann ab heute
während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 7.30 - 12.30 und von 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 - 12.30 und von 13.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 7.30 - 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus in Niederselters, Brunnen-
straße 46, 65618 Selters (Taunus), eingesehen werden.

Der Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehal-
ten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß §
215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach sind die in § 214, Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verletzungen von Vorschriften über
die Aufstellung von Flächennutzungsplänen und der Satzungen - ergänzendes
Verfahren - nur beachtlich, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Be-
kanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend ge-
macht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von den
durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fäl-
ligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hinge-
wiesen.

Selters (Taunus), den 15. Dezember 2004

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)
Dr. Zabel, Bürgermeister

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 28.12.2004

Der Gemeindevorstand

i.A. Lund



60

 **Bekanntmachungen
der Gemeinde Selters**

**Bebauungsplan „In der Spilset“ in der Gemarkung Eisenbach;
hier: Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetz-
buch**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 12. Juli 2004 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die Änderung des o. g. Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann ab heute während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 7.30–12.30 und von 13.00–16.00 Uhr
donnerstags von 7.30–12.30 und von 13.00–18.00 Uhr
freitags von 7.30–12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus in Niederselters, Brunnenstraße 46, 65618 Selters, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach sind die in § 214, Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verletzungen von Vorschriften über die Aufstellung von Flächennutzungsplänen und der Satzungen – ergänzendes Verfahren – nur beachtlich, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Selters (Taunus)
Dr. Zabel, Bürgermeister

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 28.12.2004

Der Gemeindevorstand



[Handwritten signature]